

Stenographisches Protokoll

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 23. Mai 1957

Tagesordnung

1. Neuerliche Abänderung des Behörden-Überleitungsgesetzes
2. Auflassung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung
3. Aufhebung der Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“
4. Einbringung der Häuteimport-Umlagen

Inhalt

Nationalrat

Mandatsniederlegung des Abg. Thoma (S. 1298)
Angelobung des Abg. Dr. Geißler (S. 1298)

Personalien

Krankmeldungen (S. 1298)
Entschuldigungen (S. 1298)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 96 und 97 (S. 1298)
Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab:
Ernennung des Abg. DDr. Pittermann zum
Vizekanzler (S. 1301)

Regierungsvorlage

227: Abänderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 1298)

Rechnungshof

228: Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1956 — Rechnungshofausschuß (S. 1298)

Verhandlungen

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (191 d. B.): Neuerliche Abänderung des Behörden-Überleitungsgesetzes (224 d. B.)

Berichterstatter: Wunder (S. 1298)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1299)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (219 d. B.): Auflassung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung (223 d. B.)

Berichterstatter: Appel (S. 1299)
Redner: Honner (S. 1299)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1300)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (216 d. B.): Aufhebung der Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“ (225 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 1300)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1301)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (221 d. B.): Einbringung der Häuteimport-Umlagen (226 d. B.)

Berichterstatter: Krippner (S. 1301)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1301)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Altenburger, Dr. Kummer und Genossen, betreffend die Abänderung des § 25 des Bundesgesetzes vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97 (Betriebsrätegesetz) (39/A)

Anfragen der Abgeordneten

Prinke, Scheibenreif, Mayr und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Verkehrssicherheit bei den Österreichischen Bundesbahnen (117/J)

Dr. Neugebauer, Marianne Pollak, Mark und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die beabsichtigte Erhöhung der Platzgebühren an den Bundeserziehungsanstalten (118/J)

Singer, Appel, Preußler und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend die Teilnahme aktiver Angehöriger des Bundesheeres in Uniform an einer Veranstaltung des Österreichischen Kameradschaftsbundes (119/J)

Dr. Gredler, Dr. Zechmann, Zeillinger und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Eisenbahnunfälle in Steindorf, Mauer-Öhling und Hütteldorf (120/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Innere Angelegenheiten, bezüglich Vorgänge um die Ernennung des Polizeivizepräsidenten von Wien (121/J)

Zeillinger, Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und an den Bundesminister für Finanzen, betreffend gleiche Behandlung aller Mieter der bundeseigenen Wohnsiedlung Walserfeld (122/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Bewirtschaftung von im Gebiet der tschechoslowakischen Republik in Grenznähe gelegenen landwirtschaftlichen Gütern, die österreichischen Staatsbürgern gehören (123/J)

Kandutsch, Stendebach und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Vorverlegung der zweiten Etappe der Leistungserhöhungen sowie des Fälligkeitstermines der 13. Monatsrente für alle Kriegsoffer auf das Jahr 1957 (124/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Populorum und Genossen (96/A. B. zu 100/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (97/A. B. zu 106/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Hurdes.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 29. Sitzung vom 15. Mai 1957 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Machunze, Dr. Reisetbauer, Strommer, Weindl und Ernst Fischer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dworak, Dr. Tončić, Grete Rehor, Hillegeist, Populorum, Jonas, Steiner und Truppe.

Der Abgeordnete zum Nationalrat Bundesminister Franz Thoma hat sein Mandat mit 16. Mai 1957 zurückgelegt.

Die Hauptwahlbehörde hat nunmehr mitgeteilt, daß an seine Stelle Dr. Hermann Geißler in den Nationalrat einberufen worden ist.

Dr. Hermann Geißler ist im Hause bereits erschienen. Ich werde seine Angelobung sogleich vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der Herr Abgeordnete das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Holoubek, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Holoubek verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Dr. Geißler leistet die Angelobung.

Präsident: Danke. Ich begrüße den neuen Abgeordneten in unserer Mitte.

Die schriftliche Beantwortung der

Anfrage 100 der Abgeordneten Populorum und Genossen an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend die Verzollung von Geschenk- und Liebesgabensendungen, und der

Anfrage 106 der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Hemmung der Vorrückung in höhere Bezüge, wurde den Anfragstellern übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Holoubek, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Holoubek: Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung abgeändert wird (227 der Beilagen).

Ferner ist eingelangt der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1956 (228 der Beilagen).

Es werden zugewiesen:

227 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

228 dem Rechnungshofausschuß.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (191 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, neuerlich abgeändert wird (224 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Behörden-Überleitungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wunder. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Wunder: Hohes Haus! Mit dem Ende der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich ergab sich die Notwendigkeit, die personellen und sachlichen, besonders aber die vermögensrechtlichen Fragen der vom Deutschen Reich hinterlassenen Behörden, Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen abzuwickeln. Die behördlichen oder amtlichen Aufgaben selbst fanden durch den Kompetenzübergang auf die entsprechenden Stellen der Republik Österreich ihre weitere Betreuung. Mit der Liquidierung der Einrichtungen des Deutschen Reiches wurde ein Beauftragter des Staatskanzlers, seit 19. Dezember 1945 des Bundeskanzlers, unter der Bezeichnung „Liquidator für die Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich“ durch das Behörden-Überleitungsgesetz 1945 betraut. Das Stammgesetz spricht im § 1 Abs. 2 aus, daß dieser Beauftragte, also dieser Liquidator, dem Staatskanzler unterstellt und an dessen Weisungen gebunden ist. Die Entscheidungen und Verfügungen des Liquidators waren in zahlreichen Fällen Gegenstand von Beschwerdeführungen der Betroffenen vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes.

In allen diesen Fällen gelangte die Spruchpraxis dieser Gerichtshöfe zu der Rechtsauffassung, daß ein Instanzenzug gegen Entscheidungen und Verfügungen des Liquidators an den Staats- beziehungsweise Bundeskanzler nicht in Frage kommt, sondern daß mit der Entscheidung oder Verfügung des Liquidators der Instanzenzug erschöpft ist. Der Liquidator wurde also in der Rechtsprechung so behandelt, als ob der Liquidator lediglich eine Art Abteilung der Staatskanzlei beziehungsweise des Bundeskanzleramtes wäre.

Die dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegende Novellierung des § 1 Abs. 2

des Behörden-Überleitungsgesetzes setzt an die Stelle des Liquidators das Bundeskanzleramt. Es darf daher gesagt werden, daß diese Novelle den Rechtsauffassungen entspricht, die die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts auf diesem Rechtsgebiet in einer langjährigen, ständigen und einheitlichen Spruchpraxis entwickelt haben.

Da der Ausdruck „Einrichtungen des Deutschen Reiches“ auch im § 3 des I. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes gebraucht wird, mußte in der Novelle ausdrücklich erklärt werden, daß diese Bestimmungen unberührt bleiben, um zu vermeiden, daß die vorliegende Novelle als im Verhältnis zum Staatsvertragsdurchführungsgesetz abändernd aufgefaßt wird.

Die Regelung der aus dem Staatsvertrag sich ergebenden Materie über die Einrichtungen des Deutschen Reiches war zweckmäßigerweise vorher erfolgt, sodaß gerade der gegenwärtige Zeitpunkt für die vorliegende Novelle geeignet erschien.

Hervorgehoben wird, daß die Novelle nur den Kompetenzbereich des Bundes betrifft; damit wird in keiner Weise in die Kompetenz der Länder eingegriffen. Infolgedessen wird eine Störung der verfassungsgesetzlichen Zuständigkeitsordnung durch diese Novelle jedenfalls hintangehalten.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 1957 beraten und einstimmig angenommen.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort abstimmen können.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (219 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung aufgelassen wird (223 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Auflassung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Appel. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatte **Appel:** Hohes Haus! Namens des Justizausschusses habe ich über die Regierungsvorlage 219 der Beilagen zu berichten.

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1956 erfolgte eine Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Korneuburg, Wolkersdorf, Gänserndorf und Großenzersdorf, wodurch neun Gemeinden, und zwar Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Langenzersdorf, Gerasdorf und Seyring aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung ausgeschieden sind. Hiedurch hat das Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung seinen Wirkungsbereich eingebüßt und muß daher aufgelassen werden. Die Auflassung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung hat ebenso durch Bundesgesetz zu erfolgen wie die Errichtung eines Bezirksgerichtes.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in der Sitzung vom 15. Mai 1957 beraten und einstimmig angenommen. Ich habe namens des Justizausschusses dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben.

Zum Wort gemeldet ist als Kontraredner der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft eigentlich nur einen formellen Akt, nämlich die Aufhebung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung, das seine Tätigkeit seit einem halben Jahr auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung eingestellt hat. Aber dieser formelle Beschluß über die Auflassung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung bedeutet für viele Bewohner der betreffenden Gemeinden eine sehr wesentliche Verschlechterung ihrer Lage. Er bedeutet für die Menschen in den ehemaligen Randgemeinden, die nun zum Gerichtsbezirk Wolkersdorf kommen, daß jetzt jedes Erscheinen beim Gericht mit einem empfindlichen Zeit- und Geldverlust verbunden ist.

Dem Nationalrat sind diese Tatsachen nicht unbekannt, ja sie waren sogar Gegenstand einer Debatte, als am 13. Februar dieses Jahres die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg behandelt und beschlossen wurde. Damals hat der Abgeordnete Winkler von der Sozialistischen Partei sehr nachdrücklich auf den Wunsch der Bevölkerung von Gerasdorf und Seyring hingewiesen, nicht zum Bezirksgericht Wolkersdorf zu kommen, son-

dern womöglich weiterhin einem Wiener Bezirksgericht beziehungsweise einem Wiener Gerichtssprengel zugeteilt zu werden. Auch der Abgeordnete Ing. Hartmann von der Österreichischen Volkspartei hat damals auf den Wunsch der Bevölkerung hingewiesen, diesen Wunsch als berechtigt anerkannt und für ein Entgegenkommen der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden gegenüber plädiert. Heute aber soll endgültig und ausdrücklich über diesen Wunsch der Bevölkerung hinweggegangen werden. Dabei liegen einstimmige Gemeinderatsbeschlüsse vor, die doch auch für den Nationalrat etwas bedeuten sollten.

Wenn nun über alle diese Willensäußerungen der betroffenen Bevölkerung hinweggegangen wird, so ist das nur eine Fortsetzung jener Praxis, die bei der Rückgliederung der Randgemeinden an Niederösterreich ganz allgemein befolgt wurde. In den seinerzeitigen Abstimmungen über die Lösung des Randgemeindenproblems haben sich die Bewohner einer Reihe von Ortschaften, einer Reihe von Gemeinden, die zu Wien gehörten, für ein Verbleiben bei Wien ausgesprochen. Die zuständigen Regierungsstellen haben es nicht einmal der Mühe wert gefunden, plausibel zu begründen, warum man sich über diesen Willen der Bevölkerung hinweggesetzt hat. Abgeordnete der Regierungskoalition haben damals vor ihren Wählern wohl erklärt, daß sie den Kampf um die Rückgliederung der ausgemeindeten Ortschaften als ihre Lebensaufgabe betrachten, aber es wurden seither keine besonderen Anstrengungen sichtbar, um dem damaligen Abstimmungsergebnis in den Randgemeinden Anerkennung und Respektierung zu verschaffen. Schließlich aber sollten wir als Abgeordnete doch hören, was die Bevölkerung wünscht.

Im konkreten Fall hätte man berücksichtigen müssen, daß die um Gerasdorf herum entstandenen Arbeitersiedlungen heute bereits organisch zu Wien gehören und gewissermaßen als Beweisstücke dafür dastehen, wie mechanisch und weltfremd die Ausgemeindung vorgenommen worden ist. Nicht nur, daß die jetzt betroffenen Gemeinden einem entfernteren Gerichtssprengel zugeteilt wurden, müssen ihre Bewohner in wichtigen Finanz- oder Verwaltungsangelegenheiten von der Wiener Stadtgrenze bis nach Mistelbach pilgern, um diese beim Finanzamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft zu regeln.

Da wird immer davon gesprochen, daß man der Bevölkerung den unvermeidlichen Verkehr mit den Behörden möglichst erleichtern, daß man den Behördenapparat möglichst volksnahe einrichten müßte. Was aber das vorliegende Gesetz, das eine verspätete Folge der unglückseligen Lösung des Rand-

gemeindenproblems ist, bewirkt, ist gerade das Gegenteil!

Wir bedauern es außerordentlich, daß die Abgeordneten, die selbst gegen diese widersinnige Zuteilung der genannten Randgemeinden in den Gerichtsbezirk Wolkersdorf gesprochen haben, heute widerspruchslos dafür stimmen und so ihre eigenen Wähler enttäuschen.

Dazu kommt aber noch ein zweiter Grund, der uns veranlaßt, gegen diese Vorlage zu stimmen. Die Bundesregierung hat mit Verordnung vom 18. Dezember 1956 verfügt, daß die Gemeinden, die den Sprengel des Gerichtsbezirkes Floridsdorf-Umgebung bildeten, anderen Gerichtsbezirken zugewiesen werden. Damit hat sie de facto die Auflösung des betreffenden Bezirksgerichtes verfügt, denn ein Gericht ohne einen Gerichtssprengel hat natürlich keine Existenzberechtigung. Da die Auflösung eines Bezirksgerichtes durch Bundesgesetz zu erfolgen hat, hätte das Parlament vorher und nicht nachher befragt werden müssen, ob es der Auflösung dieses Bezirksgerichtes zustimmt. So aber wird das Parlament faktisch zu einem Durchführungsorgan eines Regierungsbeschlusses, statt daß es umgekehrt wäre.

Es ist unzulässig, daß das Parlament zum Willensvollstrecker der Regierung wird, zu einer Institution, die nur ja zu sagen hat zu dem, was die Regierung verordnet. Dazu geben wir uns nicht her. Daher wird die kommunistische Fraktion die Zustimmung zur Auflösung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung verweigern.

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und in dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (216 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“ aufgehoben werden (225 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit die Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“ aufgehoben werden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! Namens des Handelsausschusses, der am 16. Mai 1957 tagte, habe ich hier die Regierungsvorlage 216 der Beilagen zu vertreten.

In den näheren Ausführungen des Berichtes des Handelsausschusses heißt es unter anderem:

Der vorliegende Regierungsentwurf ordnet die Außerkraftsetzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ vom 25. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 953, sowie der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ vom 25. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 954, in der Fassung der Berichtigung vom 12. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1032, an. Diese Vorschriften können deswegen aufgehoben werden, weil eine mißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung „Solingen“ in ausreichendem Maße durch die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, unterbunden wird. Weiters wird durch die Aufhebung dieser Bestimmungen dem Bestreben, ehemals reichsdeutsche Vorschriften aus dem österreichischen Recht zu beseitigen, Rechnung getragen.

Der Ausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage eingehend beschäftigt und sie unverändert angenommen. Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig ersuche ich, General- und Spezialdebatte, falls es notwendig ist, unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung gelangen.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (221 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einbringung der Häuteimport-Umlagen (226 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Einbringung der Häuteimport-Umlagen.

Berichterstatler ist der Herr Abgeordnete Krippner. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatler **Krippner:** Hohes Haus! Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis am 9. Oktober 1953 festgestellt, daß die Bestimmungen über die Häute-Import-Ausgleichskasse infolge gesetzwidriger Verlautbarung gesetzwidrig waren. Durch dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sah sich die Bundesregierung veranlaßt, im Wege der zur Beratung stehenden Regierungsvorlage über die Einbringung der Häuteimport-Umlagen für Maßnahmen zur Bereinigung der Angelegenheit vorzusorgen.

§ 1 der Regierungsvorlage bestimmt, daß die von der Häute-Import-Ausgleichskasse vereinnahmten Umlagebeträge dem Bunde zufallen sollen und daß der Bund ferner Anspruch auf jene Umlagebeträge hat, die von den ledererzeugenden Betrieben für die Häute-Import-Ausgleichskasse eingehoben, an diese jedoch noch nicht abgeführt wurden.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 der Regierungsvorlage haben die Ledererzeuger die Umlagebeträge binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau abzuführen. Innerhalb der gleichen Frist haben die ledererzeugenden Unternehmen eine Abrechnung hierüber dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorzulegen, sofern eine solche nicht bereits gegenüber der Häute-Import-Ausgleichskasse erfolgt ist.

Wird diesen Verpflichtungen nicht entsprochen, so hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gemäß § 3 der Regierungsvorlage das Recht, die abzuführenden Umlagebeträge zur Zahlung binnen zwei Wochen durch Bescheid vorzuschreiben.

Der Handelsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, falls erforderlich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir zur Abstimmung gelangen.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Während der Sitzung ist noch folgendes Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 22. Mai 1957 eingelangt:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 22. Mai 1957 über meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Bruno Pittermann zum Vizekanzler ernannt hat.

Julius Raab“

(Lebhafter Beifall.)

Die nächste Sitzung findet am 28. Mai 1957 statt. Eine schriftliche Tagesordnung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten